

Leitfaden zum Vollzug der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung in Thüringen

Teil 2 Risikomanagementmaßnahmen und deren behördliche Umsetzung

Entwurf, Stand 23.04.2025



Dokumentation

Risikoabschätzung

Risikomanagement

Impressum

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz
Göschwitzer Straße 41 | 07745 Jena
Fax +49 361 57 3943 848

Redaktion: TLUBN

Abt. 5 – Wasserrechtlicher Vollzug

Bildnachweis Titelbild

Klaus Zöller

Abdruck der Auszüge aus dem DVGW-Regelwerk mit freundlicher Genehmigung des DVGW
Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. und wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft
Gas und Wasser mbH, Bonn.

© 2025 Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz

Inhalt

1	Einführung	5
2	Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten, Anwendungsbereich	5
2.1	Rechtsgrundlagen	5
2.2	Zuständigkeiten	5
2.3	Anwendungsbereich, Ausnahmen	6
2.3.1	Anwendungsbereich Trinkwasser	6
2.3.2	Ausnahmen	8
2.3.1	Verwendung in Lebensmittelunternehmen zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt .	10
2.3.2	Öffentliche Wasserversorgung	11
2.3.3	Bereitstellung von Wasser im Rahmen einer „öffentlichen Tätigkeit“	12
2.3.4	Bereitstellung von Wasser im Rahmen einer „gewerblichen Tätigkeit“	12
2.3.5	Beispiele	13
2.4	Fachliche Grundlagen	16
3	Dokumentation und Datenübermittlung	16
3.1	Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebietes	16
3.2	Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes	17
3.3	Dokumentation der Wasserentnahmestellen	18
3.4	Risikomanagementmaßnahmen	18
3.5	Wasseruntersuchungsprogramm	18
4	Risikomanagementmaßnahmen	18
4.1	Grundlagen der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung	18
4.2	Risikomanagementmaßnahmen (RM-Maßnahmen)	18
4.3	Risikosteckbriefe	19
5	Beispiele für Risikomanagementmaßnahmen	20
5.1	Strukturierung der Risikosteckbriefe	20
5.2	Maßnahmen im Sektor „Trinkwasserversorgung“ (TW)	20
5.3	Maßnahmen im Sektor „Abwasserbeseitigung“ (AW)	21
5.4	Maßnahmen im Sektor „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (WS)	21
5.5	Maßnahmen im Sektor „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ (OW) ..	21
5.6	Maßnahmen im Sektor „landwirtschaftliche Stoffeinträge in Gewässer“ (LW)	21
5.7	Maßnahmen im Sektor „Wald und Forstwirtschaft“ (WF)	22
5.8	Maßnahmen im Sektor „industrielle Emissionen in Gewässer“ (IE)	22
5.9	Maßnahmen im Sektor „verkehrsbedingte Stoffeinträge in Gewässer“ (VK)	22
5.10	Maßnahmen im Sektor „Siedlungswasserwirtschaft“ (WS)	22

5.11	Maßnahmen im Sektor „Stoffeinträge in Gewässer aus Deponien“ (DP)	23
5.12	Maßnahmen im Sektor „bergbaubedingte Stoffeinträge in Gewässer“ (BG)	23
5.13	Maßnahmen im Sektor „Schutz vor ionisierender Strahlung“ (IS)	23
5.14	Maßnahmen im Sektor „Bewirtschaftung von Abfällen“ (AB)	23
5.15	Maßnahmen im Sektor „Materialablagerungen, Ausbringung von Bioabfällen und Klärschlämmen“ (MA)	23
5.16	Maßnahmen im Sektor „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“ (AL)	23
5.17	Maßnahmen im Sektor „Bauprodukte“ (BP)	23
5.18	Maßnahmen im Sektor „Erdaufschlüsse, Abgrabungen und sonstige Eingriffe in den Untergrund“ (UG)	23
5.19	Maßnahmen im Sektor „Gewinnung von Erdwärme“ (EW)	24
5.20	Prüfung der vorgeschlagenen Risikomanagementmaßnahmen	24
5.21	Maßnahmen im Sektor „bauliche Anlagen“ (BA)	24
5.22	Maßnahmen im Sektor „Wasserentnahmen“ (WE)	24
5.23	Maßnahmen im Sektor „Sonstige“ (SO)	24
6	Behördliche Umsetzung	24
6.1	Prüfung der Fachkenntnisse	24
6.2	Prüfung der Dokumentation	24
6.3	Prüfung des vorgeschlagenen Wasseruntersuchungsprogramms	24
6.4	Handlungsinstrumente zur Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen	25
6.4.1	Selbstverpflichtung des Betreibers oder einer Behörde	25
6.4.2	Auskunftsersuchen	25
6.4.3	Kooperationsvereinbarungen	25
6.4.4	Behördliche Kontrollen der Wasser- und anderer Behörden	26
6.4.5	Anordnungen durch Verwaltungsakt der Wasserbehörde	26
6.4.6	Anordnungen durch Verwaltungsakt anderer Behörden	26
6.4.7	Anordnungen durch Allgemeinverfügung	26
6.4.8	Rechtsverordnung	27
7	Ordnungswidrigkeiten	27
7.1		27
8	Berichtspflichten	27
8.1		27
Anhang		27

1 Einführung

Der vorliegende „Leitfaden zum Vollzug der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung in Thüringen“ (im Folgenden als TWEZG-Leitfaden bezeichnet) beschreibt für Thüringen die Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung als Teil der ersten Barriere (Ressourcenschutz). Der TWEZG-Leitfaden berücksichtigt die Erfahrungen bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten und beim Schutz der zur öffentlichen Wasserversorgung genutzten Grund- und Oberflächengewässerdargebote. Dies gilt sowohl für die räumliche Ermittlung der Einzugsgebiete als auch für die Gefährdungsanalyse und die darauf aufbauende Risikoabschätzung bis hin zur Festlegung eines Wasseruntersuchungsprogramms und der Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen.

Ein ausdrückliches Ziel des TWEZG-Leitfadens ist die einheitliche Erstellung der notwendigen Unterlagen zur Dokumentation der Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete durch die Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlagen als Grundlage für eine effiziente Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde.

Der Leitfaden richtet sich primär an Betreiber von Trinkwassergewinnungsanlagen und die beteiligten Behörden. Darüber hinaus dient er im Sinne einer größtmöglichen Verfahrenstransparenz auch als Informationsquelle für die interessierte Öffentlichkeit.

Teil 1 des Leitfadens vom Dezember 2024 enthält grundlegende Hinweise und Vorlagen zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung. Schwerpunkte des Teils 1 sind die Datenbereitstellung für die Dokumentation der Trinkwassereinzugsgebiete und die Durchführung der Gefährdungsanalyse sowie die Erstellung des Wasseruntersuchungsprogramms.

Teil 2 des Leitfadens hat die Risikomanagementmaßnahmen und deren behördliche Umsetzung als Schwerpunkt.

Darüber hinaus werden einige Abschnitte des Teils 1 aktualisiert. Geänderte oder ergänzte Passagen sind, soweit sie nicht vollständig neu gefasst oder ergänzt wurden, in kursiver Schrift gehalten.

Konkret handelt es sich dabei um folgende Abschnitte des Teils 1:

- Abschnitt 2.2 „Zuständigkeiten“ (Änderungen kursiv)
- Abschnitt 2.3.1 „Trinkwasser“, jetzt „Anwendungsbereich Trinkwasser“ (Änderungen kursiv, zusätzliche Infobox)
- Abschnitt 2.3.2 „Ausnahmen“ (Änderungen kursiv, inhaltlich konkretisiert und erweitert durch die neuen Abschnitte 2.3.3 bis 2.3.7)
- Abschnitt 3 und 4 wurden teilweise durch den Abschnitt 3 in Teil 2 aktualisiert
- Abschnitt 5.6 und 5.7 wurde vollständig neu durch den Abschnitt 4 in Teil 2 gefasst
- Abschnitt 6 in Teil 2 zur behördlichen Umsetzung wurde ergänzt

2 Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten, Anwendungsbereich

2.1 Rechtsgrundlagen

Siehe dazu Abschnitt 2.1 in Teil 1 des Leitfadens.

2.2 Zuständigkeiten

Die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung enthält Verpflichtungen für

- die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen,
- die zuständige Behörde und
- sonstige Behörden.

Betreiber von Wassergewinnungsanlagen (im Folgenden Betreiber genannt) im Sinne der Verordnung sind

- Gemeinden als Träger der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG),
- Zweckverbände oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen die Gemeinden die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 ThürWG übertragen haben,
- sonstige Betreiber von Wassergewinnungsanlagen (sonstige Betreiber), die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellen.

Sonstige Betreiber in diesem Sinne können zum Beispiel private oder juristische Personen, wie Wassergenossenschaften oder Betriebe, sein, die Ortschaften teilweise oder vollständig mit Trinkwasser versorgen.

Die sachlich **zuständige Behörde** im Sinne der Verordnung ist nach § 61 Abs. 1 ThürWG die untere Wasserbehörde beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG). Örtlich zuständig ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG in Angelegenheiten, die sich auf ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet das Trinkwassereinzugsgebiet liegt.

Wären bei **kreisübergreifenden Trinkwassereinzugsgebieten** mehrere untere Wasserbehörden örtlich zuständig, so entscheidet nach § 3 Abs. 2 ThürVwVfG die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist, es sei denn, die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde (TLUBN) bestimmt, dass eine andere örtlich zuständige Behörde zu entscheiden hat. Die Aufsichtsbehörde entscheidet ferner über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Im Regelfall erklärt das TLUBN diejenige untere Wasserbehörde für zuständig, in deren Gebiet die Wassergewinnungsanlagen liegen.

Das TLUBN hat im Rahmen der Erstellung der Arbeitsgrundlage für die Abgrenzung der Trinkwassereinzugsgebiete nach Abschnitt 4.1 des Leitfadens eine vorläufige fachaufsichtliche Festlegung der Zuständigkeit für kreisübergreifende Gebiete getroffen.

Diese Festlegung beschränkt sich dabei auf die Zuständigkeit für die Koordinierung der Prüfung der von den Betreibern vorgelegten Unterlagen und der Festlegung der Risikomanagementmaßnahme. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsakten oder Allgemeinverfügungen bleibt davon unberührt.

Der Festlegung der Koordinierung bei kreisübergreifenden Trinkwassereinzugsgebieten durch das TLUBN liegt folgendes Konzept zu Grunde:

- a) *Die Wassergewinnungsanlagen im TWEZG liegen alle nur im Zuständigkeitsbereich einer UWB. Dann ist diese UWB für die Koordinierung zuständig.*
- b) *Die Wassergewinnungsanlagen im TWEZG verteilen sich über die Zuständigkeitsbereiche mehrerer UWB. Dann ist die UWB mit den meisten Wassergewinnungsanlagen für die Koordinierung zuständig.*
- c) *Die Wassergewinnungsanlagen im TWEZG verteilen sich gleich über die Zuständigkeitsbereiche mehrerer UWB. Dann ist die UWB mit dem größten Flächenanteil zuständig.*

Es steht den betroffenen unteren Wasserbehörden frei, untereinander eine davon abweichende Koordinierung zu vereinbaren.

Bei **länderübergreifenden Trinkwassereinzugsgebieten** koordinieren nach § 4 Abs. 1 TrinkwEGV die zuständigen Behörden der betroffenen Länder untereinander ihre Maßnahmen und Festlegungen. Verwaltungsabkommen zwischen den betroffenen Ländern sind nicht beabsichtigt.

Sonstige Behörden im Sinne der TrinkwEGV sind alle Behörden, die für die in Anlage 1 zur Verordnung genannten Sachbereiche zuständig und entsprechend §§ 5 und 6 Abs. 2 TrinkwEGV auf Aufforderung zur Datenbereitstellung an die zuständige Behörde verpflichtet sind. Sonstige Behörden sind insbesondere die Immissionsschutz-, Abfall-, Bodenschutz-, Verkehrs-, Forst- und Landwirtschaftsbehörden.

2.3 Anwendungsbereich, Ausnahmen

2.3.1 Anwendungsbereich Trinkwasser

Trinkwasser ist in § 2 Nr. 1 Trinkwasserverordnung definiert.

Infobox: Auszug § 2 Trinkwasserverordnung (Definition Trinkwasser)

(1) „Trinkwasser“ Wasser für den menschlichen Gebrauch, das im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, ungeachtet seines Aggregatzustands und ungeachtet dessen, ob es auf Leitungswegen, durch Wassertransport-Fahrzeuge, aus Trinkwasserspeichern, auf Meeresbauwerken oder an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen oder in verschlossenen Behältnissen bereitgestellt wird und

a) für folgende Zwecke bestimmt ist:

- aa) zum Trinken,
- bb) zum Kochen sowie zur Zubereitung von Speisen und Getränken,
- cc) zur Körperpflege und -reinigung,
- dd) zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,

- ee) zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen, oder
- ff) zu sonstigen in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevanten häuslichen Zwecken oder
- b) in Lebensmittelunternehmen verwendet wird zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind.

Die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung gilt für Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung im Normalbetrieb. Bei Anlagen zur ausschließlichen Wasserversorgung in Notsituationen findet die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung keine Anwendung¹.

Bei Wassergewinnungsanlagen,

- deren **Nutzung für den Normalbetrieb** zwischenzeitlich eingestellt wurde oder noch bis zum **Berichtstermin am 12.11.2025 eingestellt wird und**
- auf deren **Wasserrecht zur Nutzung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung im Normalbetrieb (einschließlich Ersatzwasserversorgung) vom Betreiber schriftlich verzichtet wurde**

entfallen die Verpflichtungen nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung. Die Betreiber sind angehalten, die Wasserbehörden zeitnah über die davon betroffenen Wassergewinnungsanlagen und deren Einzugsgebiete zu informieren.

Infobox: Begriffsbestimmung Wasserversorgung im Normalbetrieb und in Notsituationen	
Wasserversorgung im Normalbetrieb	Normalbetrieb (DIN 2001-3; Nr. 3.12 ²) Sammelbegriff für alle Betriebszustände und –prozesse (inklusive Störungen) in der Wasserversorgung, die durch die vom Versorger gewählten betriebsgewöhnlichen Mittel und/oder Organisationsstrukturen beherrschbar sind. (Quelle: DVGW W 1002)
	a) Normalbetrieb³ Diese Wassergewinnungsanlagen sichern die Wasserversorgung im normalen Betriebsfall ab.
	b) Ersatzwasserversorgung (DIN 2001-3; Nr. 3.6) Ersatzwasserversorgung ist die „zeitlich begrenzte Bereitstellung von Trinkwasser, das der Trinkwasserverordnung entspricht, bei Unterbrechung des Normalbetriebs.“ Anmerkung zum Begriff: Hierbei kann es sich auch um Trinkwasser handeln, für das nach § 66 TrinkV (§§ 9 und 10 TrinkV a. F.) die Nichteinhaltung von Grenzwerten und/oder die Nichterfüllung von Anforderungen von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) zugelassen wurden, oder um Oberflächenwasser bzw. Wasser aus Notbrunnen, welches vor Ort zu Trinkwasser gemäß TrinkV aufbereitet oder an Verbraucher abgegeben wird.“ (Quelle: TrinkV 2001) Im Sinne des DVGW Arbeitsblattes W 1003 „Resilienz und Versorgungssicherheit in der öffentlichen Wasserversorgung“ vom Juni 2022, Nr. 3.4, ist die Ersatzwasserversorgung als aktive Redundanz ⁴ bzw. Reservekapazität zu verstehen.

¹ im Unterschied zur Trinkwasserverordnung, die teilweise Anwendung findet

² DIN 2001-3:2015-12; Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen - Teil 3: Nicht ortsfeste Anlagen zur Ersatz- und Notwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an das abgegebene Wasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen

³ Für die Anlagen im Normalbetrieb ist im Regelfall auch die Erforderlichkeit der Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes bzw. die Aufrechterhaltung eines nach DDR-Wassergesetz festgesetzten Wasserschutzgebietes gegeben.

⁴ „Vorhandensein von mehr Anlagen, Anlagenkomponenten und Betriebsmitteln (z. B. Brunnen, Armaturen, Rohrleitungen und Pumpen) als für die Versorgungsaufgabe mindestens erforderlich ist.“

Wasserversorgung in Notsituationen Geringere Qualitätsanforderungen	Notwasserversorgung (DIN 2001-3; Nr. 3.14) Notwasserversorgung ist die „zeitlich begrenzte Bereitstellung von Wasser zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs bei Unterbrechung des Normalbetriebes, bei der eine Ersatzwasserversorgung nicht möglich ist.“ In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt kann eine Versorgung mit anderen als den in der TrinkV geforderten Qualitätsstandards erfolgen.
	Notwasserversorgung nach Wassersicherstellungsgesetz Hierbei handelt es sich um Wassergewinnungsanlagen, die gemäß Wassersicherstellungsgesetz insbesondere im Verteidigungsfall genutzt werden können. Dies sind Trinkwassernotbrunnen oder in einer Planung gemäß Wassersicherstellungsgesetz benannte sonstige Wassergewinnungsanlagen der Träger der öffentlichen Wasserversorgung oder Dritter.

Tabelle 1: Begriffsbestimmungen Wasserversorgung im Normalbetrieb und in Notsituationen

Wird das gewonnene Wasser als

- Mineralwasser (siehe hierzu auch Beispiel 1),
- Arzneimittel oder
- Schwimm- und Badebeckenwasser (siehe hierzu auch Beispiel 2)

verwendet, ist der Anwendungsbereich der TrinkwEGV nicht eröffnet.

Infobox: Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Trinkwasserverordnung
§ 1 Abs. 2 TrinkwV (2) Diese Verordnung gilt nicht für 1. natürliches Mineralwasser im Sinne des § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung, ⁵ 2. Wasser, das Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes ist, ⁶ 3. Schwimm- und Badebeckenwasser, ⁷ 4. Wasser, das sich in Fließrichtung hinter einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Sicherungseinrichtung eines endständig an die Trinkwasserinstallation angeschlossenen wasserführenden Apparats befindet, der nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasserinstallation ist, und 5. Wasser, für dessen Verwendung eine Genehmigung nach § 3a Absatz 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung erteilt worden ist.

2.3.2 Ausnahmen

§ 3 Abs. 3 TrinkwEGV enthält zwei Ausnahmebestimmungen zur vollständigen oder teilweisen Anwendung der Verordnung.

Infobox: Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung
§ 3 Abs. 3 TrinkwEGV Ausnahme in Satz 1: Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht , wenn mit der Wassergewinnungsanlage im Durchschnitt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag entnommen oder weniger als 50 Personen versorgt werden und das Wasser nicht im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird. Ausnahme in Satz 2:

⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/min_tafelwv/Min_TafelWV.pdf

⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_2.html

⁷ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/s/schwimm-und-badebeckenwasser.html>

Wenn der Betreiber einer oder mehrerer Wassergewinnungsanlagen im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt insgesamt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellt oder weniger als 50 Personen versorgt, **gelten von dieser Verordnung nur die Vorschriften** über Stoffe und Verbindungen auf der Beobachtungsliste nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und nach § 17, sofern das Vorkommen dieser Stoffe und Verbindungen im betreffenden Trinkwassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist; § 16 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass es keiner Dokumentation nach § 12 bedarf.

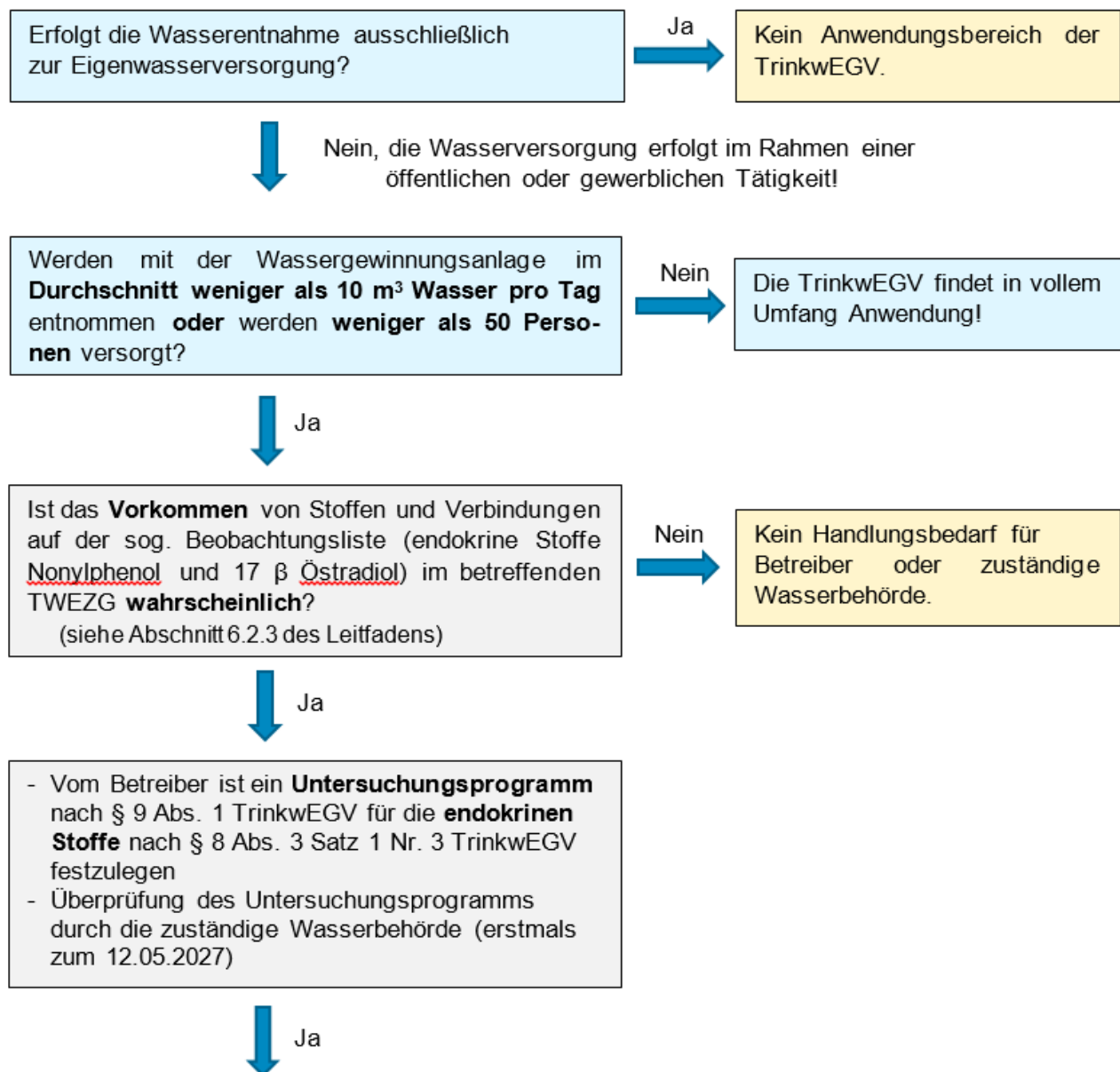
(Hinweis: Maßgeblich ist in beiden Fällen die tatsächliche Entnahmemenge Q_{mittel} , nicht die erlaubte Entnahmemenge.)

Die Ausnahme in Satz 1 nimmt die Wassergewinnung zur ausschließlichen Eigenversorgung aus dem Anwendungsbereich der Verordnung heraus.

Zum Begriff der „öffentlichen Tätigkeit“ und der „gewerblichen Tätigkeit“ siehe Abschnitt 2.3.4 bis 2.3.6.

Die Ausnahme in Satz 2 reduziert den Erfüllungsaufwand auf das Thema der endokrinen Stoffe (siehe Abschnitt 6.2.3 in Teil 1 des TWEZG Leitfadens).

Ob eine der beiden Ausnahmen vorliegt, kann vereinfacht folgendem Fließdiagramm entnommen werden.



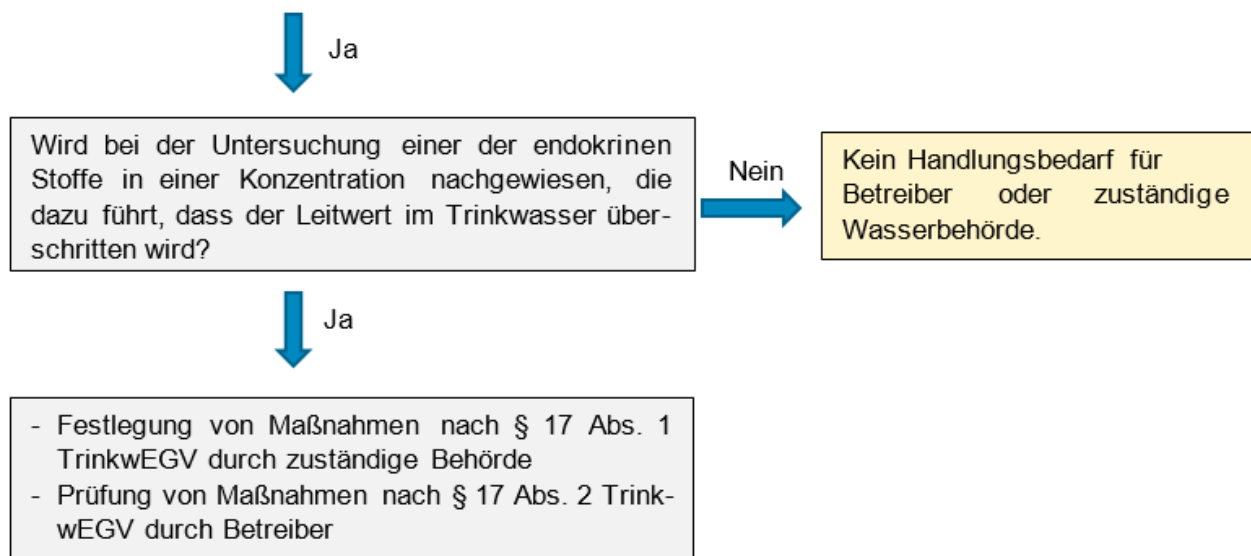


Abbildung 2: Fließdiagramm zum Anwendungsbereich der TrinkwEGV und zur Abschätzung vorliegender Ausnahmen (vollständig oder teilweise) nach § 3 Abs. 3 TrinkwEGV

2.3.3 Verwendung in Lebensmittelunternehmen zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt

Bei der Verwendung von Trinkwasser in Lebensmittelunternehmen zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, ist auch § 3a der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) zu beachten.

Infobox: Auszug aus der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)

§ 3a Verwendung von Trinkwasser oder aufbereitetem Wasser

- (1) Soweit die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 oder der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 die Verwendung von Trinkwasser vorsehen, werden die Mindestanforderungen an die Verwendung als Trinkwasser durch die Trinkwasserverordnung bestimmt.
- (2) Wer Wasser oder aufbereitetes Wasser nach Anhang II Kapitel VII Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zur Verarbeitung von oder als Zutat zu Lebensmitteln verwendet, das nicht den Mindestanforderungen an die Verwendung als Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung entspricht, bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch zu stellen.
- (4) Im Antrag ist der Verwendungszweck anzugeben und darzulegen, dass
 1. die Wasserqualität die Sicherheit und Genussauglichkeit des Enderzeugnisses in keiner Weise beeinträchtigen kann,
 2. die Wasserversorgung die einschlägigen rechtlichen Vorgaben erfüllt und
 3. Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 eingerichtet sind, mit denen
 - a) die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben kontrolliert wird und
 - b) Abhilfemaßnahmen vorgesehen sind, um sicherzustellen, dass die Beschaffenheit des Wassers die Sicherheit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigt.
- (5) Die Angaben nach Absatz 4 sind auf Aufforderung der zuständigen Behörde durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (6) Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung, wenn die Wasserqualität die Sicherheit und Genussauglichkeit des Enderzeugnisses in keiner Weise beeinträchtigen kann.

(7) Sofern pro Tag mindestens 10 Kubikmeter aufbereitetes Wasser aus einer betriebseigenen Wasserversorgungsanlage mit dazugehöriger Wassergewinnungsanlage verwendet werden, sind die Bewertung des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und das Risikomanagement für dieses Einzugsgebiet nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung im Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu berücksichtigen.

„§ 3a Absatz 2 setzt Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 TW-RL im Hinblick auf die Verwendung von aufbereitetem Wasser nach Anhang II Kapitel VII Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bei der Herstellung von Lebensmitteln um. Grundsätzlich muss das verwendete aufbereitete Wasser den Trinkwassernormen nach Absatz 1 entsprechen. Soll dagegen zur Verarbeitung oder als Zutat von Lebensmitteln **aufbereitetes Wasser verwendet werden, das nicht den Trinkwassernormen entspricht**, bedarf diese Verwendung der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde (Absatz 2). Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 der TW-RL setzt voraus, dass sich die zuständigen Behörden vor Verwendung des Wassers durch den Lebensmittelunternehmer davon überzeugen, dass die in diesem Absatz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

...

Sofern mindestens 10 Kubikmeter aufbereitetes Wasser, das nicht den Trinkwassernormen entspricht, aus einer betriebseigenen Wasserversorgungsanlage mit dazugehöriger Wassergewinnungsanlage verwendet wird, bestimmt Absatz 7, dass bei der Anwendung von Verfahren, die auf den HACCP-Grundsätzen⁸ beruhen, die Bewertung und das Risikomanagement des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a WHG zu erlassenden Rechtsverordnung⁹ zu berücksichtigen sind. Die Mindestmenge aufbereiteten Wassers von 10 m³/d ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 6 der TW-RL.¹⁰

Die Wasserbehörde hat für das Genehmigungsverfahren nach § 3a Abs. 2 LMHV keine eigene Zuständigkeit. Zuständig ist gemäß § 4 Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung (ThürLÜZVO)¹¹ die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde beim Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt.

Die LMHV stellt im Unterschied zu § 3 Abs. 3 TrinkwEGV nur auf die pro Tag aus einer betriebseigenen Wasserversorgungsanlage verwendete Trinkwassermenge, nicht aber auch auf versorgte Personen ab. Beträgt die verwendete Trinkwassermenge mindestens 10 m³/d, so sind in einem Verfahren nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004¹² die Anforderungen der TrinkwEGV an die Bewertung des Einzugsgebiets der Entnahmestellen und das Risikomanagement für dieses Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Die Fristen in der TrinkwEGV für die Erstellung der Dokumentation, die Ableitung und Umsetzung von Risikomanagementmaßnahmen etc. sind auf das Genehmigungsverfahren nach § 3a Abs. 2 LMHV nicht übertragbar.

2.3.4 Öffentliche Wasserversorgung

Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 WHG). Der Begriff der „öffentlichen Wasserversorgung“ im Sinne der § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG meint die Deckung des Bedarfs der Allgemeinheit an Trink- und Brauchwasser.¹³

Eine Definition der in § 3 Abs. 3 TrinkwEGV verwendeten Begriffe „öffentliche Tätigkeit“ und „gewerbliche Tätigkeit“ im Zusammenhang mit den dort genannten Ausnahmen findet sich weder im WHG noch in der TrinkwEGV. Hier ist auf die im Jahr 2010 eingefügten Begriffsbestimmungen in der TrinkwV zurückzugreifen.

⁸ „Hazard Analysis and Critical Control Points“ (Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte)

⁹ gemeint ist hier die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung

¹⁰ https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0001-0100/68-23.pdf?__blob=publication-File&v=1

¹¹ Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung einschließlich der Überwachung von Tabakerzeugnissen (Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung -ThürLÜZVO-) vom 20. Juli 2008, die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 4, 10) geändert worden ist

¹² Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004)

¹³ vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Oktober 2021 - 7 BN 1.20 - juris Rn. 15

2.3.5 Bereitstellung von Wasser im Rahmen einer „öffentlichen Tätigkeit“

Der Begriff der „öffentlichen Tätigkeit“ ist in § 2 Nr. 9 TrinkwV näher definiert.

Infobox: „öffentliche Tätigkeit“ gemäß Trinkwasserverordnung

§ 2 Nr. 9 TrinkwV

„öffentliche Tätigkeit“ die Bereitstellung von Trinkwasser für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen mit der bereitstellenden Person verbundenen Personenkreis;

„Gemeint sind Einrichtungen, die – ohne im Vordergrund stehende Gewinnerzielungsabsicht – der Allgemeinheit vorrangig in sozialen Bereichen Leistungen anbieten, die von einem wechselnden Personenkreis in Anspruch genommen werden. Beispiele hierfür sind – wie auch bereits im § 18 Absatz 1 der TrinkwV 2001 aufgeführt – Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser oder auch Justizvollzugsanstalten. Auch von Genossenschaften geführte Wasserversorgungen zählen hierzu, wenn über die Mitglieder hinaus mit einem unüberschaubaren Personenkreis (etwa ab 50 Personen) als Besucher und damit zeitweisen Nutzern zu rechnen ist oder die Wasserversorgung in Übernahme von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch einen anderen nichtgewerblichen Träger erfolgt. ... Selbstverständlich sind auch Tätigkeiten denkbar, die sowohl gewerblich als auch öffentlich sind.“¹⁴

Eine „**öffentliche Tätigkeit**“ liegt immer vor, wenn die Trinkwasserversorgung einer Ortslage entsprechend § 42 Abs. 1 ThürWG von der **Gemeinde** selbst (als Träger der öffentlichen Wasserversorgung) wahrgenommen wird oder von der Gemeinde nach § 42 Abs. 2 ThürWG einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, z. B. einem **Zweckverband**, übertragen wurde.

Eine öffentliche Tätigkeit liegt aber auch dann vor, wenn kein Anschluss an eine von der Gemeinde oder einem Zweckverband betriebene Wasserversorgung besteht und die Versorgung zum Beispiel von einer **Wassergenossenschaft** in Eigenverantwortung vorgenommen wird. Neben den in der o. g. Bundestagsdrucksache beispielhaft genannten Einrichtungen (**Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Justizvollzugsanstalten**) sind auch **Altersheime** zu nennen, sofern hier keine Gewinnerzielungsabsicht besteht; anderenfalls fallen Altersheime in den Bereich der gewerblichen Tätigkeit.

Keine „öffentliche Tätigkeit“ in diesem Sinne ist die Mitversorgung von Verwandten in einem benachbarten Gebäude. Es handelt sich hier nicht um unbestimmten und wechselnden Personenkreis, zudem bestehen persönliche Beziehungen zueinander (siehe hierzu auch Beispiel 3).

2.3.6 Bereitstellung von Wasser im Rahmen einer „gewerblichen Tätigkeit“

Der Begriff der „gewerblichen Tätigkeit“ ist in § 2 Nr. 8 TrinkwV näher definiert.

Infobox: „gewerbliche Tätigkeit“ gemäß Trinkwasserverordnung

§ 2 Nr. 8 TrinkwV

„gewerbliche Tätigkeit“ die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Bereitstellung von Trinkwasser im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit;

Gemäß der Begründung in der o. g. Bundestags-Drucksache zur Änderung der TrinkwV ist der Begriff wie folgt zu verstehen:

„Der Begriff der „gewerblichen Tätigkeit“ wird in der Verordnung an verschiedenen Stellen als Unterscheidungsmerkmal herangezogen, insbesondere um eine Abgrenzung zum rein privaten Bereich zu erreichen.

Von einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne der Trinkwasserverordnung ist immer dann auszugehen, wenn das Zurverfügungstellen von Trinkwasser unmittelbar (etwa zum Trinken oder Waschen) oder mittelbar (etwa durch die Zubereitung von Speisen mit Trinkwasser) aus einer Tätigkeit resultiert, für die ein Entgelt geleistet wird.

¹⁴ Bundesrats-Drucksache 530/10 vom 02.09.2010, <https://dserver.bundestag.de/brd/2010/0530-10.pdf>

Das Zurverfügungstellen des Trinkwassers muss dabei zumindest ein Nebenzweck der Tätigkeit sein, das heißt, regelmäßig zur Ausübung der Tätigkeit gehören und auch erwarteter, mitbezahlter Bestandteil der Tätigkeit sein. Beispiele sind die Vermietung von Wohnraum (auch für nur kurze Zeit wie bei einer Ferienwohnung) sowie Dienstleistungen von Hotels, Gaststätten oder kommerziellen Sporteinrichtungen.

Das bloße Vorhandensein einer Toilettenanlage mit Waschbecken, etwa in einem Kaufhaus, reicht hierfür nicht aus. Das Merkmal der Selbstständigkeit ist erforderlich, da nur derjenige in die Verantwortung gezogen werden kann, der auch die Entscheidungshoheit über die jeweilige Tätigkeit besitzt.

Die auf eine Gewinnerzielung gerichtete, wirtschaftliche Tätigkeit muss erkennbar auf Dauer angelegt sein, was bei lediglich einzelnen Gelegenheitsgeschäften nicht der Fall ist. Unschädlich sind Unterbrechungen wie bei Saisonbetrieben. Diese Definition bezieht sich nicht auf die verschiedenen Zuständigkeiten bei der Überwachung, sondern soll lediglich deutlich machen, in welchen Fällen eine „gewerbliche Tätigkeit“ im Sinne der Trinkwasserverordnung vorliegt.“¹⁵

Trinkwasserversorgung im Rahmen einer Vermietung oder Verpachtung

Laut Begründung zur TrinkwV ist beim Vollzug der TrinkwEGV jeder Vermietung oder Verpachtung von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen. (siehe hierzu auch die Beispiel 4, 5 und 6)

Trinkwasserversorgung in einem Unternehmen für sanitäre Zwecke und Zubereitung von Essen

Ein wesentliches Kriterium, ob hier eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der TrinkwEGV vorliegt, ist die Frage, ob es sich um eine in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübte Tätigkeit handelt. (siehe dazu auch die Beispiele 7 und 8)

Herstellung von Lebensmitteln

Wenn Wasser oder aufbereitetes Wasser zur Verarbeitung von oder als Zutat zu Lebensmitteln verwendet wird, welches nicht den Mindestanforderungen an die Verwendung als Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung entspricht, bedarf es dafür einer Genehmigung nach § 3a Abs. 2 LMHV durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde. In dem Verfahren ist auch § 3a Abs. 7 LMHV zu beachten. Daraus ergibt sich das Erfordernis für das Unternehmen, eine Bewertung des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung vorzunehmen und ein Risikomanagement für dieses Einzugsgebiet durchzuführen. Fachliche Grundlage dafür ist die TrinkwEGV.

Wenn die Mindestanforderungen der TrinkwV erfüllt sind, entfällt das Verfahren nach § 3a Abs. 2 LMHV und damit auch das Erfordernis einer Bewertung und eines Risikomanagements für das Einzugsgebiet der Entnahmestellen.

(siehe dazu auch Beispiel 9 und 10)

2.3.7 Beispiele

Beispiel 1 Mineralwasserbetrieb	Bewertung
Die Firma Aquawasser nutzt einen Brunnen zur Gewinnung und dem Verkauf von natürlichem Mineralwasser. Es werden durchschnittlich 150 m ³ /d Mineralwasser gefördert. Das Brauchwasser wird vom öffentlichen Wasserversorger bezogen.	Die Trinkwasserverordnung gilt nicht für natürliches Mineralwasser im Sinne des § 2 der Mineral- und Tafelwasserverordnung. Die Nutzung des geförderten Mineralwassers fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der TrinkwEGV.
Beispiel 2 Freibad	Bewertung
Die Gemeinde Wiesenstadt betreibt ein Freibad. Das Wasser für die Schwimmbecken wird aus einer eigenen Quelle entnommen. Das Wasser für die sanitären Anlagen (Toiletten, Duschen) und den Imbiss wird aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt.	Das Schwimm- und Badebeckenwasser fällt nicht in den Anwendungsbereich der Trinkwasserverordnung und folglich auch nicht in den Anwendungsbereich der TrinkwEGV.
Beispiel 3 Mitversorgung Familie	Bewertung

¹⁵ Bundesrats-Drucksache 530/10 vom 02.09.2010, <https://dserver.bundestag.de/brd/2010/0530-10.pdf>

Die Eheleute Weber führen einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Wohnhaus im Außenbereich einer Gemeinde. Sie versorgen sich selbst mit Trinkwasser aus einer nahegelegenen Quelle. Auf dem Nachbargrundstück befindet ein weiteres Wohnhaus im Besitz und in Nutzung der Familie einer Tochter, das mit Trinkwasser aus der Quelle mitversorgt wird.	Es handelt sich um eine Eigenversorgung und nicht um eine öffentliche Tätigkeit im Sinne der TrinkwEGV, aus der TrinkwEGV ergeben sich keine Verpflichtungen für die Gewässerbenutzer.
Beispiel 4 Vermietung Ferienwohnungen	Bewertung
Familie Glashagen bewohnt eine alte Mühle am Wasserbach. Das Gebäude liegt im Außenbereich an einem häufig frequentierten Radweg, die Trinkwasserversorgung erfolgt durch einen eigenen Brunnen. Ein Anschluss an das öffentliche Netz ist nicht gegeben. In den Nebengebäuden vermietet Familie Glashagen zwei Wohnungen für Dritte sowie drei Ferienwohnungen mit Eigenversorgung für Radfahrer oder andere Gäste. Der Service in den Ferienwohnungen beschränkt sich auf eine Minibar und sowie eine Kaffeemaschine. In der Mühle und den vermieteten Wohnungen wohnen insgesamt zwölf Personen, die Ferienwohnungen bieten Platz für sechs Gäste. Insgesamt ist von 18 versorgten Personen auszugehen.	Eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 3 Nr. 8 TrinkwV liegt vor. Die Bagatellgrenzen für die bis zu 18 versorgten Personen und die Wassermenge (1,8 m³/d bei Anwendung eines vereinfachten Ansatzes von 100 l/d und Person) werden beide unterschritten. Über eine ggf. erforderliche Untersuchung endokriner Stoffe im Rohwasser hinaus findet die TrinkwEGV keine Anwendung (siehe hierzu auch Teil 1 Abschnitt 6.2.3 des Leitfadens).
Beispiel 5 Hotel mit Gaststätte	Bewertung
Die GmbH „Tannenberghaus“ betreibt ein Hotel mit Gaststätte im Außenbereich mit eigener Trinkwasserversorgung aus einem Brunnen. Zum Tannenberghaus gehören neben der Gaststätte mit 80 Sitzplätzen noch 29 Gästezimmer, sieben Ferienwohnungen und ein Ferienhaus mit insgesamt 65 Betten. Die Gäste können in der Gaststätte Frühstück, Mittag- und Abendessen einnehmen.	Es handelt sich zweifelsfrei um eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der TrinkwEGV. Art und Umfang der Verpflichtungen gemäß TrinkwEGV sind von der Entnahmemenge und der Anzahl der versorgten Personen abhängig. Die Anzahl der versorgten Personen kann von der Anzahl der Betten oder der Plätze in der Gaststätte abgeleitet werden und liegt in jedem Fall oberhalb der Grenze von 50 Personen nach § 3 Abs. 3 TrinkwEGV. Für die Abschätzung der Entnahmemenge ist nur die Anzahl der Betten von Relevanz. Sofern ein für die Überwachung der erlaubten Entnahmemenge erforderlicher Wasserzähler fehlt, kann vereinfachend ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 100 Liter/d und Person angesetzt werden. Die Entnahmemenge beträgt somit ca. 6,5 m³/d und liegt somit unterhalb der Bagatellgrenze von 10 m³/d. Über eine ggf. erforderliche Untersuchung endokriner Stoffe im Rohwasser hinaus findet die TrinkwEGV keine Anwendung (siehe hierzu auch Teil 1 Abschnitt 6.2.3 des Leitfadens).
Beispiel 6 Campingplatz	Bewertung
Der Campingplatz Wiesenthal nutzt einen Brunnen zur Versorgung des Campingplatzes mit Zeltplatz, Wohnwagenstellplatz sowie 20 Bungalows. Es gibt keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung. Die Entnahmemenge in der Saison beträgt ca. 20 m³/d für ca. 250 Gäste. Zum Campingplatz gehört auch ein Restaurant.	Es handelt sich zweifelsfrei um eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der TrinkwEGV. Im vorliegenden Beispiel wird keine der Bagatellgrenzen in § 3 Abs. 3 TrinkwEGV unterschritten, die TrinkwEGV findet in vollem Umfang Anwendung.
Beispiel 7 Sanitäranlagen, Betriebskantine	Bewertung

Die Firma Megatools stellt Werkzeugmaschinen her. Das Betriebsgelände ist nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Aus einem firmeneigenen Brunnen wird Brauchwasser für Kühlzwecke sowie Trinkwasser für die Waschbecken und Duschen sowie die Lebensmittelzubereitung in der firmeneigenen Kantine entnommen. Für die Nutzung der Waschbecken und Duschen wird von den Beschäftigten kein Entgelt genommen. Die Herstellung der Speisen in der Kantine erfolgt zum Selbstkostenpreis.	Es handelt sich nicht um eine gewerbliche Tätigkeit, da von den Beschäftigten für die unmittelbare oder mittelbare Nutzung des Trinkwassers kein Entgelt zu leisten ist. Es fehlt bei der Trinkwasserversorgung an einer Gewinnerzielungsabsicht. Die TrinkwEGV findet keine Anwendung.
Beispiel 8 Agrarbetrieb mit Landgaststätte	Bewertung
Die Agrargenossenschaft „Ackertal GmbH“ betreibt eine Stallanlage zur Rinderhaltung mit angeschlossener Fleischerei und Gaststätte. Die Gaststätte dient als Kantine für das eigene Betriebspersonal, wird aber überwiegend von der Öffentlichkeit genutzt. Mit der Gaststätte wird ein Gewinn erwirtschaftet. Das Betriebsgelände ist nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Aus einem Betriebsbrunnen wird Wasser zum Tränken der Tiere, Brauchwasser für Reinigungszwecke, sowie Trinkwasser für Waschbecken und Duschen sowie die Lebensmittelzubereitung entnommen. Die Gaststätte bereitet im Durchschnitt 150 Essen pro Tag zu. Die Essen werden in der Gaststätte oder über einen Lieferdienst an die Kunden abgegeben.	Die Nutzung des geförderten Wassers zum Tränken der Tiere, für Reinigungszwecke, sowie die Nutzung für Waschbecken und Duschen fällt nicht in den Geltungsbereich der TrinkwEGV. Die Nutzung zur Essenzubereitung in der Gaststätte ist hingegen als gewerbliche Tätigkeit einzuordnen, da damit eine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Die Anzahl der versorgten Personen bemisst sich vereinfacht an der Zahl der täglich zubereiteten Essen, hier folglich 150 Personen. Die Wassermenge für die Gaststätte wird im besten Fall über einen Wasserzähler ermittelt. Ist das nicht der Fall, kann vereinfacht der in einem Haushalt auf Essen und Trinken entfallene prozentuale Anteil am Trinkwasser für die Berechnung herangezogen werden. Dieser liegt laut statistischen Angaben für das Jahr 2023 bei ca. 4 %. Im Beispiel ergibt sich unter Ansatz einer durchschnittlichen täglichen Trinkwasserverbrauchsmenge je Person von 100 l/d und einem durchschnittlichen Anteil von 4 l/d für Essen und Trinken eine Trinkwasserbereitstellung von 0,6 m³/d und liegt somit unterhalb der Bagatellgrenze von 10 m³/d. Über eine ggf. erforderliche Untersuchung endokriner Stoffe im Rohwasser hinaus findet die TrinkwEGV keine Anwendung (siehe hierzu auch Teil 1 Abschnitt 6.2.3 des Leitfadens).
Beispiel 9 Limonadenhersteller	Bewertung
Die Firma Orangcola nutzt zwei eigene Brunnen zur Herstellung von Limonade. Es werden durchschnittlich 250 m³/d für die Herstellung der Limonade und ca. 350 m³/d für sonstiges Brauchwasser (Reinigung, Kühlung, etc.) entnommen. Das zur Limonadenherstellung verwendete Wasser entspricht den Mindestanforderungen an die Verwendung als Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung.	Die Nutzung des geförderten Wassers für Brauchwasserzwecke fällt nicht in den Geltungsbereich der TrinkwEGV. Bei der Verwendung des Wassers für die Herstellung der Limonade handelt es sich um eine Verwendung zur Herstellung von Lebensmitteln im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) TrinkwV. Zugleich finden die Vorschriften des Lebensmittelrechts Anwendung. Da die Mindestanforderungen nach TrinkwV für die Verwendung als Trinkwasser erfüllt sind, bedarf es keiner Genehmigung nach § 3a Abs. 2 LMHV. Somit findet auch § 3a Abs. 7 LMHV keine Anwendung. Eine Bewertung des Einzugsgebiets der Brunnen und ein Risikomanagement für dieses Einzugsgebiet

	entsprechend TrinkwEGV ist weder aus wasserrechtlicher noch aus lebensmittelrechtlicher Sicht erforderlich.
Beispiel 10 Brauerei	Bewertung
Die Firma Leckerschluck nutzt einen eigenen Brunnen zur Herstellung von Bier. Es werden durchschnittlich 100 m³/d für die Herstellung des Biers als Brauwasser und ca. 100 m³/d für sonstiges Brauchwasser (Reinigung, Kühlung, etc.) entnommen. Das zum Bierbrauen verwendete Wasser entspricht nicht den Mindestanforderungen an die Verwendung als Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung.	Die Nutzung des geförderten Wassers für Brauchwasserzwecke fällt nicht in den Geltungsbereich der TrinkwEGV. Bei der Verwendung des Wassers für die Herstellung des Biers handelt es sich um eine Verwendung zur Herstellung von Lebensmitteln im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) TrinkwV. Zugleich finden die Vorschriften des Lebensmittelrechts Anwendung. Da die Mindestanforderungen nach TrinkwV für die Verwendung als Trinkwasser nicht erfüllt sind, bedarf es einer Genehmigung nach § 3a Abs. 2 LMHV. Somit findet auch § 3a Abs. 7 LMHV Anwendung. Eine Bewertung des Einzugsgebiets der Brunnen und ein Risikomanagement für dieses Einzugsgebiet entsprechend TrinkwEGV ist nur aus lebensmittelrechtlicher Sicht erforderlich. Die zuständige Behörde ist die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde.

2.4 Fachliche Grundlagen

Neben den in Abschnitt 2.4 in Teil 1 des TWEZG-Leitfadens genannten fachlichen Grundlagen wurden zwischenzeitlich die nachfolgenden Dokumente für den Vollzug der TrinkwEGV erarbeitet:

Wird ergänzt, zum Redaktionsstand waren noch keine weiteren Dokumente veröffentlicht.

3 Dokumentation und Datenübermittlung

3.1 Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebietes

Der Betreiber hat nach § 12 TrinkwEGV erstmals **bis zum Ablauf des 12.11.2025** eine Dokumentation des Trinkwassereinzugsgebietes zu erstellen und der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln.

Die Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebietes umfasst folgende Bestandteile:

- Anschreiben mit Erläuterungen (siehe Teil 1 Anhang 1 TWEZG-Leitfaden)
- Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes (siehe Abschnitt 3.2)
- Flächennutzungskarten (siehe Abschnitt 3.2)
- Dokumentationen der Wasserentnahmestellen (siehe Abschnitt 3.3)
- Risikomanagementmaßnahmen (siehe Abschnitt 3.4)
- Wasseruntersuchungsprogramm (siehe Teil 1 Abschnitt 6 TWEZG-Leitfaden)

Alle Dokumente sind **als auslesbare Dateien im PDF-Format** in die ThDAP in dafür bereits für die Betreiber eingerichteten Ordner hochzuladen (**keine eingescannten Ausdrucke**). Sie werden von dort vom TLUBN je nach örtlicher Zuständigkeit auf die Ordner der unteren Wasserbehörden verteilt. Die Inhalte können dann dort von den unteren Wasserbehörden abgerufen werden.

Im Folgenden werden Inhalt und Umfang der einzelnen Unterlagen konkretisiert, um eine weitestgehend einheitliche Erstellung der Unterlagen zu erreichen¹⁶. Ziel ist es, den Aufwand für die Erstellung und Prüfung der Unterlagen für die Betreiber und die zuständigen Behörden auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

¹⁶ Die nicht einheitlich verwendeten Begriffe „Betreiber“ und „Versorgungsträger“ in den Vorlagen sind synonym zu verstehen.

Die von den Behörden bereitstellbaren Fachdaten zur Beschreibung der Trinkwassereinzugsgebiete werden ab sofort grundsätzlich über den Kartendienst des TLUBN zur Verfügung gestellt. Alle Wasserversorger erhalten dazu eine E-Mail mit einem versorgerspezifischen Link, über den man in den geschützten Bereich des Kartendienstes gelangt.

Die Daten für die Beschreibung der Trinkwassereinzugsgebiete entsprechen den Inhalten in den Vorlagen in Teil 1 Anhang 2 des TWEZG-Leitfadens und können aus den Reports, die im Word- und PDF-Format zur Verfügung gestellt werden, übernommen und durch die eigenen Daten ergänzt werden. Die Reports sind universell gehalten.

Die Geodaten für die Kartenerstellung können, mit Ausnahme der DTK 25 und der Waldflächen, als ZIP-Dateien heruntergeladen werden. Die DTK 25 und die Waldflächen sind als WMS-Dienst verfügbar. Siehe dazu die „Anleitung Report- und Daten-Download“ im Anhang 1.

Eine generelle Bereitstellung von Daten über die Thüringer Datenaustauschplattform (ThDAP) für die Erstellung der Dokumentationen und die Gefährdungsanalyse ist somit nicht mehr vorgesehen. Lediglich die Ergebnisse der behördlichen Überwachungen an Messstellen des Landesgrundwassermessnetzes, welche innerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten (TWEZG) liegen, werden weiterhin über die ThDAP zur Verfügung gestellt.

Sollten einzelne Wasserversorger bereits Daten über die ThDAP erhalten und weiterverarbeitet haben, kann die Bearbeitung auch auf diese Weise fortgesetzt werden.

Sofern die Erstellung der Unterlagen für die Umsetzung der Betreiberpflichten nach TrinkwEGV nicht entsprechend des TWEZG-Leitfadens, sondern mit speziellen Anwendungen, wie z. B. mit RiskPlus, TRIM®online oder dem LandManager Modul "TrinkwEGV", erfolgt, können die Daten auch für diesen Zweck verwendet werden. Die erstellten Unterlagen sollten sich aber hinsichtlich der Bezeichnungen, Form und Inhalte nicht wesentlich von den Vorlagen des TLUBN unterscheiden.

Änderungsvorschläge zur räumlichen Abgrenzung der TWEZG sind dem TLUBN weiterhin über die ThDAP zu übermitteln. Diese werden nach Prüfung und Bestätigung dann in den Kartendienst als neuer oder geänderter Umring für die Datenabfrage übernommen.

3.2 Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes

Die Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes setzt sich zusammen aus einem tabellarischen Teil und einem kartographischen Teil.

Tabellarische Beschreibung

Für den tabellarischen Teil der Beschreibung wurden im Anhang 2 des ersten Teils des TWEZG-Leitfadens vier Vorlagen gezeigt, die als Word-Vorlagen auf der Internetseite des TLUBN zur Verfügung gestellt werden.

- GW Beschreibung Trinkwassereinzugsgebiet Grundwasserentnahme
- OW Beschreibung Trinkwassereinzugsgebiet Oberflächenwasserentnahme
- TS Beschreibung Trinkwassereinzugsgebiet Trinkwassertalsperre
- GA Beschreibung Trinkwassereinzugsgebiet Grundwasseranreicherung durch Talsperre

Kartographische Beschreibung

Vorgesehen sind für Grundwasserentnahmen die thematischen Karten 1 bis 8.

- Karte 1 Flächennutzung nach ATKIS
- Karte 2 Bauliche Anlagen
- Karte 3 Abwasseranlagen
- Karte 4 Land- und Forstwirtschaft
- Karte 5 Verkehr
- Karte 6 Eingriffe in den Untergrund
- Karte 7 Hydrogeologie
- Karte 8 Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung

Bei Oberflächenwasserentnahmen können die Karten 7 und 8 entfallen.

Der Anhang enthält auch eine aktualisierte „Anleitung QGIS-Projekte“ und eine „Geodatenbeschreibung“, welche die Ausführungen in den Abschnitten 4 und 5 in Teil 1 des Leitfadens teilweise aufgrund der geänderten Datenbereitstellung aktualisiert.

Die bislang auf der Internetseite des TLUBN bereitgestellten QGIS-Projekte sind leider in der bislang geplanten Form nicht weiter verwendbar, da die über den Kartendienst bereitgestellten Daten aus technischen Gründen teilweise andere Dateinamen und abweichende Attributbezeichnungen haben. Die aktuellen Bezeichnungen in der Download-Funktion des Kartendienstes sind aus der beigefügten Geodatenbeschreibung ersichtlich.

Infolge dessen wurden die QGIS-Projekte überarbeitet und auf der Internetseite des TLUBN neu eingestellt. Für eine eindeutige Zuordnung sollen die Karten im PDF-Format über die ThDAP übermittelt und wie folgt benannt werden: TWEZG_#####_K%_2025.pdf (##### ist ein Platzhalter für die TWEZG-ID, % ein Platzhalter für die Kartennummer – möglich sind K1 bis K8 entsprechend Abschnitt 5.3 des Teil 1 des TWEZG-Leitfadens).

Sofern Betreiber bereits Daten vom TLUBN über die ThDAP in der alten Struktur erhalten und verwendet haben, können diese in den ursprünglichen QGIS-Projekten weiterverwendet werden. Die Bezeichnung der Karten soll dabei aber wie genannt erfolgen.

3.3 Dokumentation der Wasserentnahmestellen

Zur Beschreibung der Entnahmestellen ist die Vorlage in Anhang 3 des Teil 1 des TWEZG-Leitfadens zu verwenden. Diese ist mit Anlage 1 der „Ausfüllhinweise und Erläuterungen zur Übermittlung von Eigenkontrollberichten der Träger der öffentlichen Wasserversorgung gemäß Thüringer Rohwassereigenkontrollverordnung“ identisch¹⁷. Darüber hinausgehende Informationen zu den Entnahmestellen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

3.4 Risikomanagementmaßnahmen

Für die Beschreibung der Risikomanagementmaßnahmen wird eine Vorlage im Excel-Format auf der Internetseite des TLUBN zur Verfügung gestellt. Näheres dazu enthält Abschnitt 4 und 5.

Die Übermittlung der Risikomanagementmaßnahmen soll als auslesbare PDF-Datei erfolgen.

3.5 Wasseruntersuchungsprogramm

Der Vorschlag für das Wasseruntersuchungsprogramm ist in einer Tabelle entsprechend dem Beispiel in Teil 1 Abschnitt 6.4 des TWEZG-Leitfadens darzustellen. Das TLUBN stellt auf der Internetseite zur TrinkwEGV Vorlagen für die Festlegung des Wasseruntersuchungsprogramms sowohl für Grundwasserentnahmen als auch für Oberflächenwasserentnahmen in Form von Excel-Tabellen bereit.

Die Übermittlung des Wasseruntersuchungsprogramms soll als auslesbare PDF-Datei erfolgen.

4 Risikomanagementmaßnahmen

4.1 Grundlagen der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung

Die Grundlagen der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung sind bereits umfassend in Teil 1 Abschnitt 5.4 und 5.5 beschrieben. Dieser Teil des Leitfadens beschränkt sich daher auf eine Aktualisierung und Ergänzung der Abschnitte 5.6 und 5.7 des Teils 1 des TWEZG-Leitfadens.

4.2 Risikomanagementmaßnahmen (RM-Maßnahmen)

In der Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebietes nach § 12 TrinkwEGV sind

- entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TrinkwEGV Angaben zu bereits vom Betreiber durchgeführten Risikomanagementmaßnahmen (z. B. zu bestehenden Kooperationsvereinbarungen) und ihren Auswirkungen zu machen und
- können nach § 12 Abs. 2 Satz 3 TrinkwEGV Vorschläge für noch erforderliche Risikomanagementmaßnahmen bzw. die Anpassung bereits getroffener Maßnahmen gemacht werden.

Auf der Grundlage der Bewertung und der gemachten Vorschläge legt die zuständige Behörde nach § 15 TrinkwEGV Risikomanagementmaßnahmen fest, die zur Verhinderung oder Beherrschung der identifizierten Risiken im Trinkwassereinzugsgebiet im Hinblick auf den Gebrauch des Wassers als Trinkwasser als erforder-

¹⁷ Siehe auch Vorlage Anlagendokumentation auf der Internetseite des TLUBN zur Thüringer Rohwassereigenkontrollverordnung <https://tlubn.thueringen.de/wasser/wasserversorgung-abwasser/thueringer-rohwassereigenkontrollverordnung/internetportal-tdoeww>

derlich angesehen werden. Gegenstand der Festlegung sind auch die Fristen für die Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen und Benennung der Pflichtigen. Auch hierzu sind vom Betreiber Vorschläge zu unterbreiten.

Risikomanagementmaßnahmen sind nach § 12 Abs. 2 TrinkwEGV insbesondere Maßnahmen, die

- Emissionen von Stoffen begrenzen,
- eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit verhindern oder verringern,
- den erforderlichen Aufwand der Trinkwasseraufbereitung begrenzen oder
- darauf abzielen, Gefährdungen, Gefährdungsereignisse oder Schadensfälle zu erkennen.

Die Vorschläge können auch Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten beinhalten, die von der Wasserbehörde durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Entscheidung im Einzelfall nach § 52 WHG umzusetzen wären.

Nach § 15 Abs. 3 TrinkwEGV können insbesondere auch, zusätzlich zu den Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie oder der Oberflächengewässerverordnung, vorgeschlagen werden:

- Präventivmaßnahmen, die das Entstehen eines Risikos verhindern,
- Risikominderungsmaßnahmen, die einem identifizierten Risiko entgegenwirken und
- Sicherstellung einer angemessenen Untersuchung von Oberflächenwasser, Grundwasser oder Rohwasser, um eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit frühzeitig festzustellen und dadurch rechtzeitig Risikominderungsmaßnahmen einzuleiten, um die Besorgnis einer Schädigung der menschlichen Gesundheit zu minimieren.

Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen in diesem Sinne können auch freiwillige Kooperationen des Betreibers mit den örtlichen Landwirtschaftsbetrieben sein. Eine Maßnahme im Sinne des dritten Anstrichs kann z. B. auch die Errichtung einer Messstelle im Abstrom eines Risikobereiches sein.

4.3 Risikosteckbriefe

Die Vorschläge für Risikomanagementmaßnahmen sollen in einer Tabelle entsprechend dem Beispiel in Anhang 1 formuliert werden. Die bereits in Anhang 4 und 5 des Teils 1 des Leitfadens enthaltenen Vorlagen wurden inhaltlich geringfügig angepasst.

Eine Vorlage der Tabelle wird als Excel-Datei auf der Internetseite des TLUBN zur Verfügung gestellt. Die Datei enthält neben einem Deckblatt mit allgemeinen Informationen und einer Übersichtstabelle aller vorgeschlagenen Maßnahmen die Datenblätter für jede einzelne Risikomanagementmaßnahme (Risikosteckbriefe).

Die Risikosteckbriefe für die Schutzgebietsschauen (TW1 - OM) und die Rohwasseruntersuchungen (TW 2 - OM) sind bereits standardmäßig in der Excel-Vorlage enthalten und beispielhaft ausgefüllt. Änderungen der beiden Risikosteckbriefe können vorgenommen werden, wenn die inhaltliche Aussage nicht immer den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Diese Verpflichtungen sind genereller Natur.

Die Risikosteckbriefe enthalten folgende Informationen:

- Überschrift mit Langname der RM-Maßnahme (z. B. Schutzgebietsschauen)
- Name des Betreibers oder Versorgungsträgers (z. B. Gemeinde Wasserdorf)
- Betreiber- oder Versorgungsträgernummer VT-... (wird vom TLUBN vergeben)
- Kurzbezeichnung der RM-Maßnahme (z. B. TW 1 - OM)
- TWEZG-Nr. Nummer des Trinkwassereinzugsgebietes (wird vom TLUBN vergeben)
- Bearbeitungsstand des Risikosteckbriefes (Datum)
- Version des Risikosteckbriefes (im Ergebnis der Abstimmung mit der Wasserbehörde ggf. Änderung)
- Bezeichnung des Trinkwassereinzugsgebietes (wird vom TLUBN vergeben)
- Auslöser oder Ereignis, das der RM-Maßnahme zu Grunde liegt (z. B. Verkehrsunfall)
- Art der Gefährdung, die der RM-Maßnahme zu Grunde liegt (z. B. Keimbelastung im Rohwasser)
- Erwägungsgründe und zusätzliche Informationen (z. B. Befunde bestimmter Stoffe im Rohwasser)
- Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß der Gefährdung sowie Ausgangsrisiko (Auswahl aus vorgegebenen Einträgen)
- Vulnerabilität und Rohwasserrisiko (Auswahl aus vorgegebenen Einträgen)
- Benennung von bereits bestehenden RM-Maßnahmen
- Vorschläge für neue oder die Fortführung bestehender RM-Maßnahmen
- Vorschläge der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Vorschläge mit Terminen

- ggf. ausführliche Begründung, wenn die Vorschläge durch einen Verwaltungsakt (VA), eine Allgemeinverfügung (AV) oder eine Rechtsverordnung (RVO) umgesetzt werden sollen (siehe dazu ausführlich auch Abschnitt 6)

5 Beispiele für Risikomanagementmaßnahmen

5.1 Strukturierung der Risikosteckbriefe

Die einzelnen RM-Maßnahmen können entsprechend der in Anlage 1 der TrinkwEGV aufgeführten Sektoren strukturiert werden:¹⁸

TW	Maßnahmen im Sektor „Trinkwasserversorgung“
AW	Maßnahmen im Sektor „Abwasserbeseitigung“
WS	Maßnahmen im Sektor „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
OW	Maßnahmen im Sektor „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“
LW	Maßnahmen im Sektor „landwirtschaftliche Stoffeinträge in Gewässer“
WF	Maßnahmen im Sektor „Wald und Forstwirtschaft“
IE	Maßnahmen im Sektor „industrielle Emissionen in Gewässer“
VK	Maßnahmen im Sektor „verkehrsbedingte Stoffeinträge in Gewässer“
SW	Maßnahmen im Sektor „Siedlungswasserwirtschaft“
DP	Maßnahmen im Sektor „Stoffeinträge in Gewässer aus Deponien“
BG	Maßnahmen im Sektor „bergbaubedingte Stoffeinträge in Gewässer“
IS	Maßnahmen im Sektor „Schutz vor ionisierender Strahlung“
AB	Maßnahmen im Sektor „Bewirtschaftung von Abfällen“
MA	Maßnahmen im Sektor „Materialablagerungen, Ausbringung von Bioabfällen und Klärschlämmen“
AL	Maßnahmen im Sektor „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“
BP	Maßnahmen im Sektor „Bauprodukte“
UG	Maßnahmen im Sektor „Erdaufschlüsse, Abgrabungen und sonstige Eingriffe in den Untergrund“
EW	Maßnahmen im Sektor „Gewinnung von Erdwärme“
BA	Maßnahmen im Sektor „bauliche Anlagen“
WE	Maßnahmen im Sektor „Wasserentnahmen“ (Dritter)
SO	Sonstige, keinem der genannten Sektoren eindeutig zuordenbare Gefährdungen

Die RM-Maßnahmen können bei Bedarf nochmals durch einen Zusatz weiter unterschieden werden, z. B. in:

OM	Organisatorische Maßnahmen
WL	Wissenslücken schließen
TM	Technische Schutzmaßnahmen

Beispiele:

- TW 1 - OM „Durchführung Schutzgebietsschauen“
- TW 2 - OM „Durchführung von Rohwasseranalysen“
- TW 3 - WL „Beauftragung eines hydrogeologischen Gutachtens“
- TW 4 - TM „Erneuern der Umzäunung eines Brunnens“

Im Folgenden werden für die einzelnen Sektoren beispielhafte RM-Maßnahmen genannt. Diese sind weder abschließend noch müssen sie in jedem Einzelfall zur Anwendung kommen. Welche RM-Maßnahmen in einem Trinkwassereinzugsgebiet sinnvoll und notwendig sind, ist das Ergebnis der vom Betreiber vorzunehmenden Risikoabschätzung.

Die ausformulierten Beispiele und Risikosteckbriefe sind so gewählt, dass auch die verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten der RM-Maßnahmen abgebildet werden (siehe dazu Abschnitt 6).

Anhang 1 enthält Beispiele für die Risikosteckbriefe.

5.2 Maßnahmen im Sektor „Trinkwasserversorgung“ (TW)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- Durchführung von Schutzgebietsschauen (siehe Beispiel TW 1 - OM)
- Durchführung von Rohwasseranalysen (siehe Beispiel TW 2 - OM)
- Erstmalige Installation oder Erneuerung der Umzäunung einer Schutzzone I

¹⁸ Der Sektor „nach dem Atomgesetz genehmigte Anlagen“ ist für Thüringen nicht relevant.

- d) Instandsetzung der Umzäunung einer Schutzzone I (siehe Beispiel TW 3 -TM)
- e) Erwerb der Flächen in der Schutzzone I oder II
- f) Kennzeichnung des Verlaufs der Schutzzonengrenzen
- g) Errichtung einer Vorfeldmessstelle im Anstrom der Wassergewinnungsanlagen
- h) Beauftragung eines Gutachtens zur Bestimmung der Grenzen eines Trinkwassereinzugsgebietes
- i) Initiative zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (siehe Beispiel TW 4 - WL)
- j) Beauftragung eines Gutachtens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
- k) Änderung der Trinkwasseraufbereitung (Aufwandsminimierung)
- l) Änderung der Trinkwasseraufbereitung (zusätzliche Stufe)
- m) ...

5.3 Maßnahmen im Sektor „Abwasserbeseitigung“ (AW)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Anpassung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK)
- b) Anschluss bislang nicht angeschlossener Siedlungsbereiche an eine zentrale Kläranlage mit Herausleitung des gereinigten Abwassers aus dem Trinkwassereinzugsgebiet
- c) Anschluss von Grundstücken an eine Abwasserleitung mit Herausleitung des Abwassers aus der Schutzzone II
- d) Ersatz einer veralteten Grundstückskläranlage in der Schutzzone II durch eine Kleinkläranlage mit Hygienisierung
- e) Abdichtung von Regenrückhaltebecken in einer Schutzzone II
- f) Maßnahmen zur Reduzierung des Stickstoffeintrags aus einer kommunalen Kläranlage
- g) Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen
- h) Dichtheitsprüfung von Abwassersammelbehältern
- i) ...

5.4 Maßnahmen im Sektor „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (WS)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Beseitigung einer Feldrandlagerung von Festmist in einer Schutzzone II
- b) Kontrolle eines metallverarbeitenden Betriebs in einer Schutzzone II hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Beispiel WS 1)
- c) Kontrolle eines Betriebsgeländes auf Einhaltung der Vorschriften der AwSV in einer Schutzzone III
- d) Nachrüstung einer fehlenden Umwallung einer Biogasanlage in einer Schutzzone III
- e) Beseitigung einer durch einen Unfall bedingten Verunreinigung im Einzugsgebiet
- f) ...

5.5 Maßnahmen im Sektor „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ (OW)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Ersatz einer Furt durch eine Brücke im Einzugsgebiet einer Trinkwassertalsperre
- b) Sperren einer Furt im Einzugsgebiet einer Oberflächenwasserefassung
- c) ...

5.6 Maßnahmen im Sektor „landwirtschaftliche Stoffeinträge in Gewässer“ (LW)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Einholung von Auskünften zur Bewirtschaftung von Flächen in einer Schutzzone II in den letzten Jahren
- b) Maßnahmen zur freiwilligen Unterlassung der Beweidung in einer Schutzzone II
- c) Verbot der Beweidung in der Schutzzone II (siehe Beispiel LW 1)
- d) Verdichtung der Untersuchung des Rohwassers auf ausgewählte Pflanzenschutzmittel mit erhöhten Befunden
- e) Erstmaliger Abschluss oder Anpassung einer bestehenden Kooperationsvereinbarung
- f) Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Landwirte zur Aufklärung über die Rohwasserqualität
- g) Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerrandstreifen
- h) ...

5.7 Maßnahmen im Sektor „Wald und Forstwirtschaft“ (WF)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Beseitigung von Wildfutterplätzen in einer Schutzzone II
- b) Wiederaufforstung im Bereich der Zuflüsse zu einer Trinkwassertalsperre
- c) Beseitigung eines Nassholzlagerplatzes
- d) ...

5.8 Maßnahmen im Sektor „industrielle Emissionen in Gewässer“ (IE)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Einsichtnahme in die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Direkteinleitung im Wasserbuch
- b) Änderung der Einleitungsbedingungen für einen Indirekteinleiter in einen Schmutzwasserkanal, welcher unterhalb durch eine Schutzzone II führt
- c) Anpassung der Grenzwerte für schädliche Stoffe in der wasserrechtlichen Erlaubnis eines Direkteinleiters an den Stand der Technik
- d) Durchführung einer behördlichen Komplexkontrolle bei einem Gewerbebetrieb mit Verdacht auch Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben
- e) ...

5.9 Maßnahmen im Sektor „verkehrsbedingte Stoffeinträge in Gewässer“ (VK)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Veranlassung der Aufstellung der Verkehrszeichen 269 oder 354 an den öffentlichen Straßen VK 1 OM
- b) Veranlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf einem Straßenabschnitt in einer Schutzzone II für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung, sofern ein Durchfahrverbot mangels alternativer Trassen nicht machbar erscheint
- c) Bewertung der bestehenden Straßen nach den "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" (BeStWAg) hinsichtlich der Erforderlichkeit und Dringlichkeit von Schutzmaßnahmen
- d) Anbringung von Leitplanken in einem Straßenabschnitt mit erhöhtem Unfallgeschehen in einer Schutzzone II
- e) Herausleitung des verschmutzten Niederschlagswassers von einer Straße aus einer Schutzzone II
- f) Änderung des Streumittelinsatzes auf einer Straße, bei einem nicht nur geogen bedingten erhöhten Chloridgehalt im Rohwasser
- g) ...

5.10 Maßnahmen im Sektor „Siedlungswasserwirtschaft“ (WS)

Dieser Sektor entspricht inhaltlich im Wesentlichen den RM-Maßnahmen in den Sektoren Abwasser, Trinkwasserversorgung und Wasserentnahmen, so dass keine Beispiele genannt werden.

5.11 Maßnahmen im Sektor „Stoffeinträge in Gewässer aus Deponien“ (DP)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Erweiterung des Monitoringprogramms (Häufigkeit der Messungen, Erweiterung Parameterspektrum, ...)
- b) Errichtung von zusätzlichen Grundwassermessstellen im Anstrom an die Wassergewinnungsanlagen
- c) ...

5.12 Maßnahmen im Sektor „bergbaubedingte Stoffeinträge in Gewässer“ (BG)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Erweiterung des Monitoringprogramms (Häufigkeit der Messungen, Erweiterung Parameterspektrum, ...)
- b) Errichtung von zusätzlichen Grundwassermessstellen im Anstrom an die Wassergewinnungsanlagen
- c) ...

5.13 Maßnahmen im Sektor „Schutz vor ionisierender Strahlung“ (IS)

Aktuell befindet sich nur eine Klinik in einem Trinkwassereinzugsgebiet. Sinnvolle Maßnahmen können derzeit nicht empfohlen werden.

5.14 Maßnahmen im Sektor „Bewirtschaftung von Abfällen“ (AB)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Erweiterung des Monitoringprogramms (Häufigkeit der Messungen, Erweiterung Parameterspektrum, ...)
- b) Errichtung von zusätzlichen Grundwassermessstellen im Anstrom an die Wassergewinnungsanlagen
- c) ...

5.15 Maßnahmen im Sektor „Materialablagerungen, Ausbringung von Bioabfällen und Klärschlämmen“ (MA)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Vermeidung der Ausbringung von Klärschlamm in einem noch nicht als WSG gesetzten Trinkwassereinzugsgebiet
- b) Veranlassung der Beseitigung vermutlich illegal abgelagerter Abfälle
- c) ...

5.16 Maßnahmen im Sektor „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“ (AL)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Erweiterung des Monitoringprogramms (Häufigkeit der Messungen, Erweiterung Parameterspektrum, ...)
- b) Errichtung von zusätzlichen Grundwassermessstellen im Anstrom an die Wassergewinnungsanlagen
- c) Änderung der Priorität bei der Erkundung oder Sanierung der Flächen durch die zuständige Behörde
- d) ...

5.17 Maßnahmen im Sektor „Bauprodukte“ (BP)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Beseitigung eines beim Wegebau eingesetzten, nach Ersatzbaustoffverordnung jedoch im Wasserschutzgebiet unzulässigen Baustoffes
- b) ...

5.18 Maßnahmen im Sektor „Erdaufschlüsse, Abgrabungen und sonstige Eingriffe in den Untergrund“ (UG)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Veranlassung der Beseitigung vermutlich illegal eingelagerter Verfüllmaterialien
- b) Veranlassung der Überprüfung der Zulässigkeit einer Abgrabung
- c) ...

5.19 Maßnahmen im Sektor „Gewinnung von Erdwärme“ (EW)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a)
- b) ...

5.20 Prüfung der vorgeschlagenen Risikomanagementmaßnahmen

...

5.21 Maßnahmen im Sektor „bauliche Anlagen“ (BA)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Ablehnung der Errichtung neuer baulicher Anlagen in einer Schutzzone II
- b) Negative Stellungnahmen zur Ausweisung von neuen oder Erweiterung bestehender Baugebiete in einer Schutzzone II
- c) ...

5.22 Maßnahmen im Sektor „Wasserentnahmen“ (WE)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs zur Vermeidung weiterer Brunnenbohrungen
- b) ...

5.23 Maßnahmen im Sektor „Sonstige“ (SO)

RM-Maßnahmen in diesem Sektor sind beispielweise:

- a) Veranlassung der Verlegung eines durch eine Schutzzone I führenden Wanderweges
- b) ...

6 Behördliche Umsetzung

Gemäß § 12 Absatz 4 TrinkwEGV prüft die zuständige Behörde, ob die Angaben in der Dokumentation nach § 12 Absatz 1 TrinkwEGV vollständig und plausibel sind und ob sie auf Grundlage der bei der zuständigen Behörde vorhandenen Ortskenntnis den Gegebenheiten im Trinkwassereinzugsgebiet entsprechen. Ist dies nicht der Fall, müssen Angaben durch die Betreiberinnen und Betreiber ergänzt oder richtiggestellt werden. Die zuständige Behörde leitet die Dokumentation und ihre Aktualisierungen an das Gesundheitsamt weiter. Auf diese Weise wird der erforderliche Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde, dem Gesundheitsamt und der Betreiberin bzw. dem Betreiber gewährleistet.

6.1 Prüfung der Fachkenntnisse

Als Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse gemäß § 13 TrinkwEGV genügt im ersten Zyklus die glaubhafte Versicherung der Betreiberin bzw. des Betreibers, die beispielsweise in der Dokumentation per Unterschrift der Geschäftsführung, der technischen Leitung oder der technischen Führungskraft erfolgen kann.

Verfügt die Betreiberin / der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage (auch zu Teilaspekten) nicht über die entsprechende Qualifikation und Expertise, ist das Personal zu qualifizieren oder entsprechend qualifiziertes externes Fachpersonal mit einschlägiger Fachkunde hinzuzuziehen. Dies sollte dokumentiert werden.

6.2 Prüfung der Dokumentation

...

6.3 Prüfung des vorgeschlagenen Wasseruntersuchungsprogramms

...

6.4 Handlungsinstrumente zur Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen

Nachfolgend werden eine Reihe von Handlungsinstrumenten zur Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen beschrieben. In der Regel soll zunächst das mildeste Mittel angewandt werden. Einer Selbstverpflichtung oder einer Kooperationsvereinbarung ist in der Regel der Vorrang vor einer behördlichen Maßnahme in Form eines Verwaltungsaktes (VA) oder einer Allgemeinverfügung (AV) zu geben.

Denkbar sind insbesondere die folgenden Handlungsinstrumente:

- Selbstverpflichtung des Betreibers
- Auskunftersuchen
- Kooperationsvereinbarungen
- Behördliche Kontrollen der Wasser- und anderer Behörden
- Anordnungen durch Verwaltungsakt der Wasserbehörde
- Anordnungen durch Verwaltungsakt anderer Behörden
- Allgemeinverfügung
- Rechtsverordnung

6.4.1 Selbstverpflichtung des Betreibers oder einer Behörde

In diese Rubrik können alle Maßnahmen eingeordnet werden, zu denen ein Betreiber oder eine Behörde ohnehin aufgrund einer gesetzlichen Regelung unmittelbar verpflichtet ist. Dazu zählen insbesondere die Schutzgebietsschauen und die Durchführung der Rohwasseranalysen.

Unabhängig davon können sich die Betreiber aber auch freiwillige Selbstverpflichtungen auferlegen, wie z. B. die Errichtung einer Vorfeldmessstelle im Anstrom auf eine Trinkwassergewinnungsanlage oder der Erwerb von Grundstücken in den festgesetzten oder voraussichtlichen Schutzzone I und II.

6.4.2 Auskunftersuchen

Unter diese Rubrik fallen z. B. Anfragen bei den Landwirten oder den für Vollzug des Dünge- oder Pflanzenschutzmittelrechts zuständigen Behörden zu der Bewirtschaftung der Flächen, wenn es Hinweise auf einen ansteigenden Trend der Nitratbelastung oder erhöhte Befunde bei Pflanzenschutzmitteln gibt.

Im Sinne eines vernünftigen Miteinanders sollte dabei zunächst der Kontakt zu den Landwirten mit dem Ziel eines freiwilligen Informationsaustauschs gesucht werden

6.4.3 Kooperationsvereinbarungen

Wenn sich eine konkrete Gefährdung auf den Bereich der land-, gartenbau- oder forstwirtschaftlichen Nutzung beschränkt, können als ergänzende oder alternative Maßnahme zur Schutzgebietsausweisung landwirtschaftliche Kooperationen geschlossen werden.

Die Kooperationsvereinbarung ist eine freiwillige privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und den nutzungsberechtigten Landwirten bzw. Betrieben im Wasserschutzgebiet. Das Ziel einer Zusammenarbeit beider Beteiligten ist häufig die Verringerung der anthropogen beeinflussten Nährstoffgehalte im Rohwasser. Kooperationsvereinbarungen können aber bspw. auch auf die Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen oder Verunreinigungen durch Keime in Folge von Düngung oder Beweidung o. Ä. ausgerichtet sein.

Zentrales Element einer Kooperation ist die gewässerschutzorientierte Beratung, in welcher z. B. die Landwirte in der Anwendung einer gewässerschonenden Bewirtschaftungsweise unterstützt werden, welche den höheren Anforderungen im Wasserschutzgebiet gerecht wird. Die Maßnahmen sind konkret im Vorfeld mit der Festsetzungsbehörde abzustimmen.

Eine Kooperationsvereinbarung enthält, entsprechend den jeweiligen Standortbedingungen, das zum Schutz des Grundwassers notwendige Maß an Auflagen für die Nutzung der Flächen. Soweit die hieraus resultierenden Gewässerschutzauflagen z. B. einen erhöhten Aufwand gegenüber einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung darstellen und hierdurch für den Landwirt Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen

entstehen, regelt die Vereinbarung auch die damit verbundenen Ausgleichszahlungen durch den Wasserversorger.

Anhang E des Thüringer WSG-Leitfadens enthält ein Beispiel für eine vertragliche Kooperationsvereinbarung, bei der die Zielstellung auf die Minderung des Nitrataustrags abzielt.

6.4.4 Behördliche Kontrollen der Wasser- und anderer Behörden

Vor Erlass eines Verwaltungsaktes oder eine Allgemeinverfügung sollten zunächst Kontrollen der jeweils zuständigen Behörden zur Sachverhaltsermittlung und ggf. Durchsetzung der Bedingungen und Auflagen in einer bereits bestehenden behördlichen Entscheidung erfolgen. Je nach Sachverhalt können dabei auch Zwangsmittel, wie ein Zwangsgeld, zur Anwendung kommen.

Sofern die untere Wasserbehörde nicht die den maßgeblichen Rechtsbereich zuständige Behörde ist, sondern z. B. die Abfallbehörde oder die Bauaufsichtsbehörde, obliegt es ihr die Maßnahmen der anderen zuständigen Behörde zu veranlassen.

6.4.5 Anordnungen durch Verwaltungsakt der Wasserbehörde

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen alle staatlichen Maßnahmen zunächst einem legitimen Zweck dienen. Sie müssen zudem geeignet sein, den verfolgten Zweck zu erreichen oder ihn zu fördern (Geeignetheit). Die Maßnahmen müssen zudem erforderlich sein, um den Zweck zu erreichen (Erforderlichkeit) und dürfen nicht außer Verhältnis zum Ziel und dem Zweck stehen (Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne).

Sofern solche RM-Maßnahmen vorgeschlagen werden, ist seitens des Betreibers eine nachvollziehbare Begründung in den Risikosteckbrief aufzunehmen, welche der Wasserbehörde als Grundlage für die Begründung der Entscheidung dienen kann.

Als Rechtsgrundlage für die Entscheidung kommen insbesondere folgende Vorschriften in Frage:

- Anordnungen im Einzelfall nach § 15 Abs. 4 TrinkwEGV
- Anordnungen im Einzelfall nach § 52 Abs. 1 WHG in festgesetzten Wasserschutzgebieten und außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete (§ 52 Abs. 3 WHG)
- Vorläufige Anordnungen im Einzelfall nach § 52 Abs. 2 WHG in geplanten Wasserschutzgebieten (befristet)
- Anordnungen im Einzelfall nach § 46 Abs. 4 AwSV zur Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige

Vor der Festlegung der Risikomanagementmaßnahmen sind die durch die geplanten Maßnahmen

- Verpflichteten (Verursacher und mögliche Verursacher von Gewässerbelastungen, Grundstückeigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt, Betreiber der Wassergewinnungsanlagen),
- die Gesundheitsämter,
- sowie weitere Behörden, deren Aufgabenbereich von den Maßnahmen berührt ist,

nach § 15 Abs. 2 Satz 4 TrinkwEGV durch die zuständige Behörde anzuhören. Die Anhörung erfolgt in Anlehnung an § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz.

6.4.6 Anordnungen durch Verwaltungsakt anderer Behörden

Die Vorschriften für die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 und 4 TrinkwEGV gelten nach § 15 Abs. 2 Satz 5 TrinkwEGV nicht, wenn insbesondere für die Sachbereiche nach Anlage 1 zur TrinkwEGV bereits Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, die zugleich dem Risikomanagement im Sinne der TrinkwEGV dienen.

In diesem Fall wirkt die zuständige Behörde darauf hin, dass die für den anderen Sachbereich zuständige Behörde die Maßnahmen festsetzt, die zur Verhinderung oder Beherrschung der identifizierten Risiken erforderlich sind.

6.4.7 Anordnungen durch Allgemeinverfügung

Eine Allgemeinverfügung ist eine besondere Form des Verwaltungsakts. Ein Verwaltungsakt richtet sich typischerweise an eine konkrete Person. Sie ist im Verwaltungsakt namentlich genannt. Man bezeichnet diese Person als „Adressat“ des Verwaltungsakts. Eine Allgemeinverfügung hat keinen Adressaten, der namentlich genannt ist. Sie richtet sich vielmehr an alle Personen, die bestimmte Kriterien erfüllen. Man bezeichnet diese Personen oft als den „Adressatenkreis“ der Allgemeinverfügung. Die Kriterien, nach denen sich der Adressatenkreis bestimmt, sind in der Allgemeinverfügung beschrieben.

Jeder, der zum Adressatenkreis einer Allgemeinverfügung gehört, muss sie beachten. Die Allgemeinverfügung muss ihm nicht individuell zugehen. Es genügt vielmehr, dass er sie ausreichend zur Kenntnis nehmen kann.

Eine Allgemeinverfügung ist z. B. ein geeignetes Mittel, wenn in einer festgesetzten Schutzzone II zusätzlich ein Beweidungsverbot gelten soll und der Beschluss oder die Verordnung ein solches bislang nicht enthält.

6.4.8 Rechtsverordnung.

Das Mittel der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 WHG kommt im Rahmen der Festsetzung von Wasserschutzgebieten in Frage. Als RM-Maßnahme ist die Nennung einer Rechtsverordnung wegen des damit verbundenen zeitlichen Aufwandes nur sinnvoll, wenn sich ein entsprechendes Verfahren bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befindet. Das trifft derzeit nur für die bereits in der Dringlichkeitsliste des TLUBN als vordringlich genannten Gebiete zu.

Für alle anderen Trinkwassereinzugsgebiete, für die eine Festsetzung oder Neufestsetzung eines WSG angestrebt wird, kommen zunächst die vorhergehenden Schritte, wie die Erstellung eines Wasserversorgungskonzeptes und die Erstellung des notwendigen Schutzgebietsgutachtens¹⁹, als Selbstverpflichtung des Betreibers in Frage.

...

7 Ordnungswidrigkeiten

7.1 ...

...

8 Berichtspflichten

8.1 ...

...

Anhang

Anhang 1 Beispiel Risikosteckbriefe

Anhang 2 Anleitung Report- und Daten-Download

Anhang 3 Geodatenbeschreibung

Anhang 4 Anleitung QGIS-Projekte

¹⁹ siehe dazu den Leitfaden zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in Thüringen unter https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Wasser/Wasserversorgung_Abwasser/Wasser_und_Heilquellenschutzgebiete/sr_125_download.pdf